

Anlage 3 zur Begründung

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Einbeziehungssatzung „Zörbiger Straße“ der Stadt Sandersdorf-Brehna**

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Stadt Sandersdorf-Brehna beabsichtigt mit einer Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB am Ortsausgang von Sandersdorf (Gemarkung Sandersdorf) dem seit vielen Jahren leer stehenden Penny-Markt wieder einer neuen Nutzung zuzuführen. Geplant ist eine altengerechte Wohneinrichtung für betreutes Wohnen mit diversen Nebennutzungen oder Wohnräume für Wohngemeinschaften zu errichten. Da es sich an dieser Stelle um eine städtebauliche Entwicklung handelt, werden die nach Bauplanungsrecht zulässigen Nutzungen als planerische Vorgabe nicht zu sehr eingeschränkt, da der Entwicklungsprozess erst noch reifen muss.

Das Grundstück befindet sich am westlichen Ortsrand der Gemarkung Sandersdorf, südlich der Zörbiger Straße. Das Plangebiet liegt auf den Flurstücken 42/31, 42/36, 42/41, 44/39, 44/37 und teilweise 1648 der Flur 4 der Gemarkung Sandersdorf und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 17.960 m².

Im Rahmen des Planverfahrens behandelt die Einbeziehungssatzung für den Aspekt Naturschutz neben der Eingriffsregelung auch die Ermittlung möglicher Verletzungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Es müssen die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Arten gemäß § 44 BNatSchG betrachtet werden. Von diesen Zugriffsverboten können alle sogenannten europäischen Vogelarten und alle streng geschützten Tierarten betroffen sein.

Die Beschreibung und Bewertung möglicher Verstöße gegen die Verbote des § 44 BNatSchG werden im nachfolgenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt.

2 Beschreibung des Plangebietes

2.1 Biotope und Strukturen

Das zu beplanende Gebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Sandersdorf in der Stadt Sandersdorf-Brehna. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 17.960 m². Der Geltungsbereich der Satzung liegt südlich der Zörbiger Straße (K 2069). Die gesamte Fläche wird privat genutzt.

An diesem Standort handelt es sich um eine Teilfläche der ehemaligen Tagebaugrube (Grube „Erich“), die nach Aufgabe als Spülkippe verfüllt wurde. Weiterhin handelt es sich um die Fläche des derzeit leer stehenden Lebensmittel Marktes, der im Jahre 1992 als Neubau errichtet wurde.

Angrenzend, d. h. westlich und nördlich der Zörbiger Straße befinden sich Kleingärten. Nordöstlich schließt sich die vorhandene Wohnbebauung zum Planbereich an.

Das Plangebiet umfasst sowohl bebaute Flächen sowie Flächen mit wild gewachsenen Gehölzen. Im nördlichen Bereich des Plangebietes befindet sich der seit Jahren leer stehende Einkaufsmarkt. Die Fläche ist zum einen durch das Gebäude des Einkaufsmarktes und durch den direkt angrenzenden Parkplatz vollständig versiegelt. Die südlich angrenzende Fläche (Flurstück tlw. 1648) liegt brach und wird nicht wirtschaftlich genutzt.

Auf der ehemaligen Spülkippe hat sich in Laufe der Jahre ein Mischbestand aus überwiegend nicht heimischen Laubgehölzen entwickelt. Die oberflächigen Bodenveränderungen durch die anthropogene Nutzung (Spülkippe, Auffüllung) haben einen erheblichen Einfluss auf die Ausprägung bzw. Veränderung der vorkommenden Biotope. Einige Arten seien an dieser Stelle erwähnt: Holunder (*Sambucus*), Birke (*Betula pendula*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Robinie (*Robinia*), Wildapfel (*Malus sylvestris*) u. a. Die Flächen können Lebensräume für geschützte Tierarten (z. B. Brutvögel) bieten.

Die sich selbst überlassene Planfläche wurde anfangs mit Ablagerungen aus Baugrubenaushub diverser Baustellen und wird nunmehr allerdings auch noch weiterhin durch anthropogene Ablagerungen gestört. Es werden Müll, Grünschnitt, Holz- und Betonteile illegal entsorgt. Die Fläche wird somit im natürlichen Bewuchs beeinträchtigt.

Die Planfläche ist seit mehreren Jahren wirtschaftlich ungenutzt. Das in Rede stehende Grundstück ist zu den benachbarten Gebieten nicht direkt abgegrenzt. Die Flächen innerhalb des Plangebietes liegen weder in einem Landschaftsschutz- noch in einem Naturschutzgebiet.

Weitere Biotopstrukturen bleiben auf diesem Plangebiet aus.

2.2 Vorkommen von Tierarten

Es liegen keine fachgerechten Informationen zum Vorkommen von artenschutzrechtlichen relevanten Tierarten vor. Bei der Begehung konnten inmitten der Baumkronen einige Nester gesichtet werden.

Nester von Bodenbrütern konnten nicht festgestellt werden. Innerhalb des Plangebietes ist aufgrund der im Punkt 2.1 beschriebenen Biotopsstrukturen das Lebensraumpotenzial für Brutvögel der Bodenbrüter aufgrund fehlender Strukturen auf dem Plangebiet als sehr gering einzustufen.

Die Landschaft in der Umgebung von Sandersdorf ist kein potenzieller Lebensraum des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*). Bei genauerer Betrachtung konnten auf der versiegelten Fläche und der Ruderalflur keine Hinweise auf das Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden. Des Weiteren wurden keine typischen Öffnungen von Erdröhren oder Bodenauswürfen gefunden. Vorzufinden waren ebenso keine Erdlöcher kleiner Wühlmäuse (*Arvicolinae*).

Für Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) sind die Strukturen der Planfläche keine geeigneten Lebensräume, da die Flächen zum einen sehr ungeschützt sind und zum anderen keine sandigen Versteckmöglichkeiten für die Eiablage bieten. Dennoch kann die versiegelte Fläche (ungenutzter Parkplatz) als Sonnenplatz und als Wanderweg zu den möglichen angrenzenden Habitaten genutzt werden. Versteckmöglichkeiten bietet diese Fläche allerdings nicht. Bei Störung der Zauneidechsen in ihrem Verhalten ist das flüchten außerhalb des Plangebietes in angrenzende Habitate durchaus gegeben.

Die für streng geschützte Schmetterlingsarten obligaten Nahrungspflanzen wie Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Weidenröschen / Nachtkerze (*Epilobium spp./Oenothera spp.*) kommen im Plangebiet nicht vor.

Zu den Begehungsterminen konnten auf dem Plangebiet keine Fledermäuse gesichtet werden. Das Quartierpotential im Plangebiet wird als gering eingeschätzt und beschränkt sich lediglich auf das leerstehende Gebäude des ehemaligen Einkaufsmarktes. Da das Gebäude nicht zugänglich war, konnte jedoch keine direkte Untersuchung im Inneren des Gebäudes stattfinden.

3 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

3.1 Definitionen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterscheidet zwischen besonders (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14). Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, d.h. jede streng geschützte Art ist auch besonders geschützt.

Neben dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten, die durch den Handel gefährdet sind, werden durch das Gesetz folgende wild wachsende Pflanzenarten und wild lebende Tierarten geschützt:

Streng geschützte Arten

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. „Europäische Vogelarten“ (alle in Europa wild lebende Vogelarten)

3.2 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (Artenschutzrecht)

Die artenschutzrechtlichen Belange werden in den §§ 44 ff BNatSchG geregelt.

1. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Verbot wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

2. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. § 44 Abs. 1 Nr. 4:

Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten zunächst für alle heimischen, besonders und /oder streng geschützten wild lebenden Tiere und Pflanzen, unabhängig davon, ob ihr Schutzstatus auf europarechtliche Vorlagen oder alleinige nationale Bestimmungen zurückgeht.

4 Auswirkungen des Vorhabens auf streng geschützte Arten und Vögel

Die Einbeziehungssatzung „Zörbiger Straße“ im Ortsteil Sandersdorf soll mit seiner künftigen Nutzung den vorliegenden städtebaulichen Missstand beseitigen. Das Vorhaben sieht eine Nutzungsänderung vor in dem das bestehende Gebäude sowie ein Teil des Mischbestandes der Laubgehölze einbezogen wird. Die Baufläche für die Um- und Neunutzung von ca. 2 Gebäuden wird mit einer Baugrenze umgrenzt. Innerhalb dieser Baugrenze darf gebaut werden.

Eine relativ große Fläche des Grünbestandes (Mischbestand, Laubgehölze) soll in seiner Entwicklung weiterhin so belassen werden (Erhaltungsgebot). Nördlich des derzeitigen Parkplatzes, entlang der Zörbiger Straße, und östlich werden Pflanzmaßnahmen in Form einer Feldheckenstruktur festgesetzt. Diese sollen v.a. Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten bieten sowie einen kompakten Wuchs haben.

Baubedingte Auswirkungen

Während des Baues von Gebäuden werden Maschinen und Baufahrzeuge eingesetzt, die Lärm verursachen. Da sich die Baustelle unmittelbar am Ortsrand der Gemarkung Sandersdorf befindet, ist noch keine gewisse Vorbelastung durch Lärm und visuelle Störungen gegeben. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den unmittelbar angrenzenden Biotopen ohnehin nur relativ störungsunempfindliche, an Siedlungen angepasste Tierarten vorkommen. Die zusätzlichen Wirkungen werden daher als gering eingestuft.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Planung einer Umnutzung des bestehenden Gebäudes sowie den Bau von 2 weiteren Gebäuden werden Flächen neu versiegelt. Dadurch könnten Lebensräume streng geschützter Tierarten zerstört werden (z. B. Vögel). Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen bleiben erhalten (ehemalige Spülkippe mit Gehölzbestand).

Da es sich um einen Standort am Ortsrand handelt und sich unmittelbar angrenzend Wohnhäuser bzw. weitere Grünflächen und Kleingartenanlagen befinden, sind die zu erwartenden Auswirkungen von zusätzlichen visuellen Störungen und Lärm durch die zukünftigen Bewohner als nicht erheblich einzustufen.

5 Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen

Vermeidungsmaßnahme - V 1:

Da ein Vorkommen der Zauneidechse auf den versiegelten Flächen der Planfläche nicht ausgeschlossen werden kann, soll vor Beginn der Erdarbeiten eine Begehung eines Sachkundigen erfolgen, um eine Besiedlung vollständig auszuschließen oder Maßnahmen nach § 44 BNatSchG vorzubereiten. Das anzufertigende Begehungsprotokoll ist vor Aufnahme der Erdarbeiten der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Vermeidungsmaßnahme - V 2:

Da das Vorkommen von Brutvögeln auf der Planfläche nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sollte die Beräumung der Fläche außerhalb der Brutzeit der Vögel erfolgen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Fällung bzw. Rodung der Bäume nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres zu erfolgen hat.

Vermeidungsmaßnahme - V 3:

Vor baulichen Eingriffen in den vorhandenen Gebäudebestand sollte eine Kontrolle auf Anwesenheit von Fledermäusen vorgenommen werden. Möglicherweise vorhandene Tiere können umgesiedelt werden.

6 Prüfung der Verbotsverletzungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Die Prüfung auf Verletzung der Verbote des § 44 wird hinsichtlich der Auswirkungen durchgeführt. Von den Verboten sind nur die streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten betroffen. Arten, die „nur“ besonders geschützt sind, werden nicht betrachtet.

Geprüft werden die Tiergruppen und -arten, die in der Artenschutz- Liste Sachsen-Anhalt (LAU 2007) Erwähnung finden.

Säugetiere (Mammalia)

Fledermäuse

Unter der Voraussetzung einer vorherigen Begehung des Bestandsgebäudes kann die Tötung von Tieren oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen eines möglichen Jagdgebietes für Fledermäuse sind nicht zu erwarten können aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. In der Umgebung bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten und diese Tiere sind ebenso in der Lage im relativ kurzweiligen Baustellengebiet bzw. im künftigen Wohnbereich zu jagen.

Sonstige Säugetiere

Sonstige streng geschützte Säugetierarten wie die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) oder Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kommen im Plangebiet nicht vor.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Säugetiere kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen (V 3) zur Vermeidung durchgeführt werden.

Kriechtiere (Reptilien)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist eine streng geschützte Art nach Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie. Ein großer Teil des Plangebietes beschreibt eine sich selbst überlassene Ruderalvegetation sowie eine großflächige Versiegelung. Der Bereich der Ruderalvegetation weist prinzipiell keine günstigen Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse auf.

Trockene, teilweise lückige Rasen sind potenzielle Lebensräume von Zauneidechsen. Zur Ansiedlung benötigen sie ungestörte Sonnenplätze sowie als Brutplätze sonnige Sandplätze (zur Eiablage). Im Plangebiet bieten einzig die versiegelten Flächen Sonnenplätze, die durch die Art potentiell genutzt werden können. Fehlende Schächte und/oder Betonrisse, die als Unterschlupf (Winterquartier) dienen, können sind auf den versiegelten Flächen nicht vorzufinden. Zum Zeitpunkt der Vor-Ort Begehung konnten keine Individuen beobachtet werden.

Das Plangebiet stellt in seinen gegenwärtigen Zustand, mit den sich selbst überlassenen Ruderalflächen, kein potentiell Habitat dar. Die Gegebenheiten der Ruderalvegetation mit der Dichte und Höhe der Vegetation deuten auf eine pessimale Habitatqualität für die Art hin (die sich auch ohne Nutzung durch Sukzession weiterhin verschlechtern wird).

Somit ist festzustellen, dass das Plangebiet für die Zauneidechse keine günstigen Lebensraumstrukturen aufweist. Ein Vorkommen als Sonnenplatz kann dennoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, es ist jedoch nach den Belangen des Lebensraumes einer Zauneidechse in diesem Plangebiet unwahrscheinlich.

Damit ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden kann muss vor Beginn der Baumaßnahmen/ Erdarbeiten eine Begehung mit einem Sachkundigen erfolgen. Nachweislich ist vor Aufnahme der Erdarbeiten ein Begehungsprotokoll der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Weitere streng geschützte Reptilienarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Kriechtiere kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V 1) durchgeführt werden.

Lurche (Amphibien)

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden. Somit sind keine streng geschützten Arten zu erwarten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Lurche kann ausgeschlossen werden.

Vögel (Aves)

Das Plangebiet hat für Brutvögel zwar keine weitere Bedeutung, das Vorkommen von Nestern kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahme werden das Töten von Tieren sowie die Zerstörung von dauerhaft genutzten Nestern ausgeschlossen.

Ebenso lässt sich eine erhebliche Störung während der Bauzeiten ausschließen, da im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten in näherer Umgebung vorhanden sind. Aus gutachterlicher Sicht ist nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Vögel kann ausgeschlossen werden, unter der Voraussetzung, dass die angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung (V 2) durchgeführt werden.

Insekten und sonstige Wirbellose

Ein Vorkommen des Eremit z. Bsp. des Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) oder anderer streng geschützter holzbewohnender Käferarten innerhalb des Plangebietes kann ausgeschlossen werden, da keine Altbäume oder Tothölzer vorhanden sind.

Streng geschützte Schmetterlings- und Libellenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine geeigneten Strukturen oder Nahrungspflanzen vorkommen. Das Plangebiet bietet keiner der in der Region vorkommenden streng geschützten Arten einen geeigneten Lebensraum.

Auch aus den anderen Gruppen der Wirbellosen (Geradflügler, Spinnentiere, Krebstiere und Weichtiere) ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG für Insekten und sonstige Wirbellose kann ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (V 1 und V 2) keine Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. w - 4 i.V.m. Abs. 5 durch das Vorhaben betriebsbedingt zu erwarten sind, da weder Tiere getötet oder verletzt werden können, noch Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, noch erhebliche Störungen auftreten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern könnte. Daher besteht keine Notwendigkeit zur Überprüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 (7) BNatSchG.

Verletzungen der Verbote des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben können sowohl bau- als auch anlagebedingt ausgeschlossen werden.

8 Literatur

BUSCHENDORF, J. & F. MEYER (1996): Rote Liste der Amphibien und Reptilien des Landes Sachsen-Anhalt. Berichte des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, 21: S. 36-45.

DUMONT (1999): Pflanzenführer, Dumont Buchverlag, Köln, 3. Auflage.

LAU – für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2007): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Stand: 29.05.2007.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl. Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542).